

# Erhöhung der Meldevergütungen ab dem 1. Februar 2024



Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind vom Gesetzgeber erstmals zum 3. April 2013 (BGBl. I, 617; Krebsfrüherkennungs- und -Registergesetz KFRG) verpflichtet worden, die Höhe der Meldevergütungen für die landesrechtlich vorgesehenen Meldungen (siehe hierzu Sächsisches Krebsregistergesetz SächsKRegG vom 1. Januar 2018) der zu übermittelnden klinischen Daten an klinische Krebsregister festzulegen und die Angemessenheit der Höhe der einzelnen Meldevergütungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Vereinbarungspartner haben 2024 für onkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte eine höhere Vergütung beschlossen. Diese orientiert sich am aktuellen, bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz (oBDS [www.basisdatensatz.de](http://www.basisdatensatz.de)) und seiner ergänzenden Module und trat am 1. Februar 2024 in Kraft. Die Erhöhung gilt für alle vollständigen Meldungen mit einem Leistungsdatum ab dem 1. Februar 2024. Meldungen mit Leistungsdatum vor dem 1. Februar 2024 werden weiterhin nach der alten Vergütungsregelung abgerechnet.

Die neue Höhe der Meldevergütung für die einzelnen Meldungsarten ist in folgender Tabelle dargestellt:

Meldungsart	Höhe der Meldevergütung
a) Meldung zur Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung	19,50 Euro
b) Meldung von Verlaufsdaten	9,00 Euro
c) Meldung von Therapie- oder Abschlussdaten	9,00 Euro
d) Meldung eines histologischen oder labor-technischen oder zytologischen Befundes	4,50 Euro

Für jede nach Maßgabe dieser Vereinbarung vollständige Meldung der eigenen Leistung über eine Diagnosestellung, einen Therapiebeginn oder ein Therapieende, eine Verlaufsuntersuchung oder einen pathologischen Befund nach § 65c Absatz 6 Satz 1 und 2 SGB V wird den meldenden Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Krankenhäusern vom klinischen Krebsregister eine Meldevergütung gezahlt. Weitere Details zu vollständigen und korrekten Meldungen entnehmen Sie bitte der Vereinbarung über die Meldevergütungen für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister nach § 65c Absatz 6 Satz 4 SGB V (Krebsregister-Vergütungs-Vereinbarung, [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) → Meldevergütungen)

Beachten Sie bitte auch weiterhin, dass Sie nur Meldeanlässe melden, die Sie selbst beim Patienten durchgeführt haben (keine Verdachtsdiagnosen), dass Ihre Meldung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Meldeanlasses erfolgt und dass bei Ihrer Meldung die Krankenkassendaten des Patienten zum Datum des Meldeanlasses angegeben werden.

Meldepflichtige Erkrankungen nach ICD-10 finden Sie auf [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) → Diagnoseliste. Seit 2023 wird der nicht-melanozytäre Haut-

krebs mit ungünstiger Prognose (≥pT3 und/oder N+) über die Krankenkassen vergütet. Weiterhin ausgenommen von den genannten Vergütungsregelungen ist die Meldung von anderen nicht melanotischen Hautkrebsformen (näheres auf [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de)).

Ihre Meldung sollte in strukturierter elektronischer Form, wenn möglich über eine XML-Schnittstelle erfolgen. Dann können Ihre Meldungen direkt aus dem jeweiligen Dokumentationssystem heraus im Krebsregister eingelesen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de). ■

Dipl.-Ing. Birgit Schubotz,  
Krebsregister Chemnitz  
Dipl.-Ing. Antje Niedostatek,  
Krebsregister Sachsen gGmbH  
Dipl.-Ing. Jörg Wulff, Krebsregister Zwickau  
Dr. rer. nat. Sabine Klagges,  
Krebsregister Leipzig



## SAVE THE DATE

### THERAPIE DES REKTUM-KARZINOMS IN SACHSEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES PATIENTENALTERS

17. April 2024 Onlineveranstaltung,  
16.00 – 19.00 Uhr

2. Gemeinsame Qualitätskonferenz der klinischen Krebsregister Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau